

Oldenburger Marathonverein e. V.

Irisweg 1

26133 Oldenburg

per E-Mail an orga@oldenburg-marathon.de

Amt für Verkehr und Straßenbau

Fachdienst Verkehrslenkung

Industriestraße 1 h | 26121 Oldenburg

Ramon Fleischer | Zimmer 029

Telefon 0441 235-3118 | Telefax 0441 235-3209

ramon.fleischer@stadt-oldenburg.de

www.oldenburg.de/verkehr

Bitte zahlen Sie:

Betrag: **80,00 €**

Fälligkeit: **15.05.2024**

Kassenzeichen: **01.11335.24.04503.8**

(Bei Zahlung bitte angeben)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

10.03.2024

UNSER ZEICHEN

4140-1

DATUM

02.04.2024

Verkehrsrechtliche Erlaubnis zur Durchführung des Oldenburg Marathon 2024 am Sonntag, den 20.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie nach den §§ 29 Abs. 2 und 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die jederzeit widerrufliche verkehrsrechtliche Erlaubnis, am Sonntag, den 20.10.2024 in der Zeit von 09.00 - ca. 15.00 Uhr (Gartenstraße ab 07.00 Uhr) zur Durchführung des Oldenburg Marathon 2024 mit weiteren Laufveranstaltungen folgende Straßen zu benutzen und für den öffentlichen Straßenverkehr entsprechend zu sperren:

Gartenstraße – Schloßwall – Paradewall – Poststraße mit Mühlenstraße und Ritterstraße – Staulinie – Am Stadtmuseum – Pferdemarkt – Donnerschweer Straße – Neue Donnerschweer Straße – Junkerburg – Graf-Dietrich-Straße – Bürgerstraße – Heiligengeiststraße – Nadorster Straße – Lambertistraße – Alexanderstraße – Peterstraße – Haarenufer – Ratsherr-Schulze-Straße – Tappenbeckstraße – Lasiusstraße – Prinzessinweg – Gerberhof – Tirpitzstraße – Hindenburgstraße * (siehe Hinweis auf S. 2) – Roonstraße – Theaterwall – Kasinoplatz – Schloßplatz.

Bankkonten der Stadtkasse

Name der Bank

Landessparkasse zu Oldenburg

NORD/LB

Oldenburgische Landesbank AG

Postbank Hannover

Oldenburger Volksbank eG

IBAN

DE49 2805 0100 0000 4001 68

DE39 2505 0000 3001 6350 01

DE09 2802 0050 1443 9962 00

DE57 2501 0030 0005 7403 07

DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)

SLZODE22XXX

NOLADE2HXXX

OLBODEH2XXX

PBNKDEFF250

GENODEF1EDE

Kontakt

ServiceCenter

Dienstleistungen

Karriere

0441 235-4444

serviceportal.oldenburg.de

karriere.oldenburg.de

* Hinweis zur Hindenburgstraße

Die Hindenburgstraße wird zurzeit in dem Abschnitt von Lindenallee bis Tappenbeckstraße ausgebaut. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Bauleiter des Fachdienstes Tiefbau kann die Hindenburgstraße in diesem Abschnitt aber grundsätzlich auch für die Durchführung des Oldenburg Marathonlauf genutzt werden, mit folgenden Einschränkungen:

In dem Teilbereich von Lindenallee bis Proppingstraße kann - je nach Baufortschritt - entweder auf der Fahrbahn oder auf dem provisorischen Gehweg auf der Nordseite gelaufen werden. In dem Teilstück von Proppingstraße bis Tappenbeckstraße kann der Gehweg auf der Nordseite (wassergebundene Decke) genutzt werden.

Es sind folgende Auflagen zu beachten:


Straßensperrungen

Zur Sperrung der aufgeführten Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr sind im Streckenverlauf an allen Straßeneinmündungen nach den vom Marathonverein übersandten Verkehrslenkungsplänen Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und einem Zusatzzeichen „Marathon“ aufzustellen. An einigen wichtigen Verkehrsknoten sind rechtzeitig vor den gesperrten Straßeneinmündungen für die Umleitung der Verkehrsteilnehmer Absperrschranken mit den VZ 357 StVO „Sackgasse“ aufzustellen. Es sind weiterhin an folgenden Standorten Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO und den weiteren aufgeführten Zusatzzeichen aufzustellen:

- a) In der Ofener Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts unmittelbar nach der Einmündung der Auguststraße mit den Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.
- b) In der Ofener Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts nach der Einmündung der Herbartstraße mit den Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.
- c) In der Moslestraße in Richtung stadteinwärts unmittelbar nach der Einmündung der Bahnhofstraße mit dem Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.

Alle Absperrschranken mit den Verkehrszeichen dürfen - in enger Abstimmung mit der Polizei - erst kurz vor dem Eintreffen des ersten Läufers eingerückt werden. Nach dem Passieren des letzten Läufers und gegebenenfalls eines Reinigungsfahrzeuges sind die Straßen unverzüglich wieder freizugeben. Die Sperrzeiten der verschiedenen Straßen im Streckenverlauf sind zwischen dem Ordnungsdienst und der Polizei abzustimmen.

Zur Erreichbarkeit des Pius-Hospitals sind im Einmündungsbereich Ofener Straße/ Auguststraße und Auguststraße/Katharinenstraße Hinweisschilder als Pfeilwegweiser mit der Aufschrift „Pius-Hospital“ aufzustellen. Die Einbahnregelungen in der



Georgstraße im Abschnitt Peterstraße bis Grüne Straße und Blumenstraße im Abschnitt Peterstraße bis Wilhelmstraße sind aufzuheben. Die hierfür aufgestellten VZ 267 „Verbot der Einfahrt“ und 220 „Einbahnstraße“ sind mit der Sperrung der Peterstraße abzudecken und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder freizugeben.

An folgenden wichtigen Verkehrsknoten sind zur Verkehrslenkung ca. 1,50 x 2,00 m große Hinweistafeln mit dem Text „Vollsperrung ab xx für den Marathon am 20.10.2024!“ aufzustellen:

- a) Alexanderstraße stadteinwärts vor der BAB-Anschlussstelle OL-Bürgerfelde (xx = ab Lambertistraße)
- b) Nadorster Straße stadteinwärts vor der BAB-Anschlussstelle OL-Nadorst (xx = ab Lambertistraße)
- c) Donnerschweer Straße stadteinwärts vor der Nordtangente (xx = ab Unterm Berg)
- d) Ofener Straße stadteinwärts vor der Westerstraße/Rummelweg (xx = ab Auguststraße)

Einrichtung von Durchlassstellen

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der von der Sperrung betroffenen Gebiete sind an folgenden Verkehrsknoten Durchlassstellen einzurichten, an denen der Fahrzeugverkehr mit dem Einsatz von Ordnungskräften gefahrlos passieren kann, sobald der Veranstaltungsablauf es zulässt:

- Gartenstraße/Marschweg
- Staulinie/Am Stadtmuseum
- Staugraben/Moslestraße/Am Stadtmuseum
- Peterstraße/Grüne Straße/Blumenstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Blumenstraße.
- Peterstraße/Katharinenstraße/Georgstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Georgstraße.
- Ofener Straße/Peterstraße/Herbartstraße
- Hindenburgstraße/Roonstraße/Bismarckstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Bismarckstraße. Hierfür sind die in der Bismarckstraße aufgestellten VZ 220 und 267 StVO abzudecken.
- Hindenburgstraße/Lindenallee
- Lindenallee/Haarenufer
- Rummelweg/Lasiusstraße
- Tirpitzstraße/Rummelweg
- Donnerschweer Straße/Milchstraße
- Neue Donnerschweer Straße/Karlstraße
- Bürgerstraße/Junkerstraße
- Nadorster Straße/Bürgereschstraße/Lindenhofsgarten
- Lambertistraße/Ehnenstraße
- Alexanderstraße/von-Finckh-Straße/Parkplatz NGO
- Alexanderstraße/Gertrudenstraße/Efeustraße



Anlage eines provisorischen Taxenstellplatzes in der Elisabethstraße

In der Elisabethstraße ist im Einmündungsbereich ab der Straße Damm auf dem öffentlichen Parkstreifen mit den VZ 229-10-20 ein provisorischer Taxenstellplatz für 3 Taxen einzurichten.

Aufstellung von Haltverboten im Bereich der Laufstrecke

Der Veranstalter ist berechtigt, in den erheblich beparkten Straßen der Laufstrecke (z. B. Herbartstraße, Lasiusstraße) Haltverbote mit den VZ 283-10-20-30 und 1060-31 sowie den Zusatzzeichen „am 20.10.24, Marathon“ aufzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Aufstellen des Haltverbotes und seinem Wirksamwerden mindestens drei volle Tage liegen müssen.


Sperrung von öffentlichen Parkplätzen

Zur Vorankündigung der Sperrung der größeren öffentlichen Parkplätze im Streckenverlauf sind in den Zufahrten mindestens drei Tage vor der Veranstaltung Hinweisschilder mit dem Text „Parkplatz wird am 20.10.24 wegen eines Marathon gesperrt!“ aufzustellen. Dies sind insbesondere die Parkplätze am Pferdemarkt (auch vor den Gaststätten Havanna, Bei Franz und vor der Landesbibliothek), Theaterwall, Roonstraße, Kasinoplatz, Schloßplatz, 91er Straße.

Für die Aufstellung der benötigten Verpflegungsstände, Zelte, Toilettenanlagen, Musikbühne, Getränke- und Imbisswagen usw. auf den gesperrten öffentlichen Straßen und Flächen wird eine separate Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Es sind weiterhin folgende Auflagen zu beachten:

- Der Veranstalter haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Vermögens- und Sachschäden, für deren Entstehung die Veranstaltung oder die Beschaffenheit und der Zustand der Straßen und Wege ursächlich sind. Hierfür ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die die Mindestversicherungssummen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, abzuschließen. Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für die Veranstaltung ist dem Fachdienst Verkehrslenkung vorzulegen.
- Der Veranstalter hat die Stadt Oldenburg (Oldb) von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
- Der Veranstalter hat alle Anlieger der gesperrten Straßen einschließlich Hotels und Gaststätten mindestens eine Woche vorher mit einer Postwurfsendung schriftlich über die Veranstaltung und die Sperrung der Straßen zu informieren. In der Anliegerinformation ist für weitere Auskünfte eine Telefonnummer des Veranstalters oder eines einzurichtenden Bürgertelefons aufzunehmen.
- Mit Pressemitteilungen und Rundfunkdurchsagen ist auf die Veranstaltung und die umfangreichen Sperrungen der Straßen im Streckenverlauf hinzuweisen.

- 
- Im Streckenverlauf und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sind notwendige Absperrmaßnahmen in Abstimmung mit dem Technischen Hilfswerk zu planen, zu koordinieren und durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
 - Die für die Veranstaltung genutzte öffentliche Verkehrsfläche ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Falls diese Auflage nicht erfüllt wird, behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) vor, die Fläche auf Kosten des Veranstalters säubern zu lassen.
 - Den Anordnungen von Polizeibeamten oder anderen hierzu berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
 - Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist in allen abgesperrten Straßen eine Zufahrtmöglichkeit mit einer ausreichenden Durchfahrbreite von mindestens 3,50 m ständig freizuhalten.
 - Es ist sicherzustellen, dass durch einen Sanitätsdienst für verletzte Personen „Erste Hilfe“ geleistet wird.
 - Die als Anlage beigefügte Veranstaltererklärung ist vor Beginn der Veranstaltung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben bei der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen sind vom Veranstalter zu organisieren. Aufgrund der für diese Veranstaltung benötigten Mengen können diese allerdings nicht von der städtischen Beschilderungswerkstatt zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen sich daher wegen der benötigten Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen an eine Verkehrssicherungsfirma wenden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) wird für diese verkehrsrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festgesetzt. Sie werden gebeten, den Betrag bis zum **15.05.2024** unter Angabe des o. g. Kassenzzeichens auf eines der Konten der Stadtkasse Oldenburg zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten usw.) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Fleischer

Fleischer



Veranstaltererklärung

für das Erlaubnisverfahren der übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (z. B. motorsportliche Veranstaltungen, Radrennen, Radtouren mit mehr als 100 Personen, Laufveranstaltungen ab 500 Personen)

An
Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Verkehrslenkung
26105 Oldenburg

Name und Anschrift des Veranstalters	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes der Länder darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Datum/Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel